

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4636

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 06.10.2020



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

24. September 2020

Mein Zeichen: 61791/2020

**Beitritt zur Kooperation des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems @rtus durch
das Land Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im November 2004 wurde zwischen der Bundesregierung (vertreten durch das Bundesministerium des Innern) und dem Land Schleswig-Holstein (vertreten durch das Innenministerium) das Verwaltungsabkommen zur gemeinsamen Entwicklung des im Polizeibereich eingesetzten Vorgangsbearbeitungssystems @rtus unterzeichnet.

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich am 25. August 2020 mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zum Verwaltungsabkommen @rtus-VBS durch den Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Holger Stahlknecht, für den Beitritt zur Kooperation VBS @rtus entschieden. Die Beitrittserklärung sende ich Ihnen zwecks Kenntnisnahme zu.

Die Teilnehmer der Kooperation VBS @rtus, Schleswig-Holstein, Bremen und das Bundesministerium des Innern, haben im Vorfeld diesem Beitritt per Umlaufbeschluss zugestimmt.

Die Aufnahme des Kooperationsteilnehmers Sachsen-Anhalt zum 01.01.2021 führt zu einer dauerhaften Senkung der Kostenbelastung aller Teilnehmer. Für das Land Schleswig-Holstein bedeutet dies eine Reduzierung der fortlaufenden Entwicklungskosten um voraussichtlich 50.000 € jährlich.

Das Vorgangsbearbeitungssystem @rtus ist zukunftssicher aufgestellt. Im Rahmen der Transformationsprozesse des Programms Polizei 2020 kann es mittelfristig weiterhin ertüchtigt werden, um im Programm Polizei 2020 eine tragende Rolle zu spielen. Dieser Umstand könnte in naher Zukunft auch für weitere Bundesländer in deren Betrachtung eine Rolle spielen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Torsten Geerds

Anlagen:

Anlage 1: Beitrittserklärung Land Sachsen-Anhalt

Anlage 2: Verwaltungsabkommen Bund/Land

Anlage 3: Organisationshandbuch

Beitrittserklärung

des Landes Sachsen-Anhalts zum Verwaltungsabkommen „@rtus-VBS“

vertreten durch den Minister für Inneres und Sport

Herrn Holger Stahlknecht

-nachstehend ‚Land Sachsen-Anhalt‘ genannt-

Präambel

@rtus ist ein polizeiliches Vorgangsbearbeitungssystem, das von Dataport (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) und der Landespolizei Schleswig-Holstein im Auftrage des Landes SH entwickelt wurde. Inhaber der ausschließlichen, unbegrenzten und unbefristeten Nutzungsrechte ist das Land SH.

Der Bund hat sich aufgrund einer im Jahre 2003 durchgeführten Produktevaluierung für die Einführung des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus im Bereich des Bundesgrenzschutzes (BGS), jetzt Bundespolizei (BPOL), entschieden.

Seit dem Jahr 2004 besteht zwischen dem Land SH und dem Bund eine Kooperation zur gemeinsamen Nutzung, Weiterentwicklung und Pflege des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus.

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2019 seine Absicht zum Beitritt zur Kooperation erklärt.

Die Gesamtanwendung soll für jeden Partner gesamtwirtschaftlich nicht ungünstiger sein, als andere auf dem Markt vorhandene Lösungen mit vergleichbaren Funktionalitäten. Bei dieser Wirtschaftlichkeitsabwägung soll die Zukunftsträchtigkeit und die Flexibilität hinsichtlich künftiger Änderungsnotwendigkeiten angemessen berücksichtigt werden.

§ 1 Beitritt zum Verwaltungsabkommen

Das Land Sachsen-Anhalt erklärt mit Unterzeichnung der Erklärung den Beitritt zum Verwaltungsabkommen gemäß den Regelungen der Paragraphen 1 bis 21 des Verwaltungsabkommens vom 15.06.2013 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesregierung. Das zuvor genannte Verwaltungsabkommen ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Form der Partnerschaft

Das Land Sachsen-Anhalt hat damit die gleichen Rechte und Pflichten, die sich aus den Regelungen des Verwaltungsabkommens ergeben. Die Organisation ist im Kooperationshandbuch beschrieben.

§ 3 Mitwirkungsrechte und -pflichten

Das Land Sachsen-Anhalt benennt zwei Mitglieder für den Lenkungsausschuss. Des Weiteren benennt es jeweils einen Kooperations- und Fachleiter.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Abweichend von den Regelungen im § 8 des Verwaltungsabkommens werden die anteiligen Kosten des Landes Sachsen-Anhalt durch den zentralen IT-Dienstleister des Landes SH direkt in Rechnung gestellt. Die weiteren Regelungen in den §§ 7 und 8 des Verwaltungsabkommens bleiben davon unberührt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Beitrittserklärung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffenden Bestimmungen unverzüglich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt einer wirksamen und durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken, die nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung offenbar werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitrittserklärung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Unterzeichnung

Magdeburg ²⁵ August 2020



Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Holger Stahlknecht

Verwaltungsabkommen

zwischen dem

Land Schleswig-Holstein

vertreten durch den Innenminister

Herrn Andreas Breitner

- nachstehend ‚Land SH‘ genannt -

und der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch den Bundesminister des Innern

Herrn Dr. Hans-Peter Friedrich

- nachstehend ‚Bund‘ genannt -

Präambel

@rtus ist ein polizeiliches Vorgangsbearbeitungssystem, das von Dataport (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) und der Landespolizei Schleswig-Holstein im Auftrage des Landes SH entwickelt wurde.

Inhaber der ausschließlichen, unbegrenzten und unbefristeten Nutzungsrechte ist das Land SH.

Der Bund hat sich aufgrund einer im Jahre 2003 durchgeführten Produktevaluierung für die Einführung des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus im Bereich des Bundesgrenzschutzes (BGS), jetzt Bundespolizei (BPOL), entschieden.

Die Vertragspartner streben mit der gemeinsamen Nutzung, Weiterentwicklung und Pflege des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus fachliche Synergieeffekte an, die darüber hinaus zu einer Entlastung ihrer Haushalte führen sollen. Hierzu wurde mit Wirkung vom 18.11.2004 durch die Innenminister der Kooperationspartner eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet.

Die Gesamtanwendung soll für jeden Partner gesamtwirtschaftlich nicht ungünstiger sein, als andere auf dem Markt vorhandene Lösungen mit vergleichbaren Funktionalitäten. Bei dieser Wirtschaftlichkeitsabwägung soll die Zukunftsträchtigkeit und die Flexibilität hinsichtlich künftiger Änderungsnotwendigkeiten angemessen berücksichtigt werden.

§ 1 Übertragung der Nutzungsrechte

1. Das Land SH überträgt dem Bund das einfache und unbefristete Recht zur Nutzung und Weiterentwicklung, einschließlich der im Rahmen der Weiterentwicklung und Pflege erstellten Versionen, des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus für die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei. Eine Einzelfall bezogene Erweiterung der Zweckbindung/der Nutzungsrechte bedarf der Zustimmung der Mitglieder des Lenkungsausschusses des Landes Schleswig-Holstein.
2. Weiteren zukünftigen Vertragspartnern kann das einfache und unbefristete Recht zur Nutzung und Weiterentwicklung, einschließlich der im Rahmen der Weiterentwicklung und Pflege erstellten Versionen, des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus eingeräumt werden. Näheres, insbesondere eine beabsichtigte Zweckbindung, wird in der jeweiligen Beitrittserklärung geregelt.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die @rtus-Komponenten nur im Rahmen dieses Verwaltungsabkommens einzusetzen.
4. Die Kooperation unterstützt im Rahmen der Pflege des Produkts jeweils nur die aktuelle und die vorhergehende Hauptversion von @rtus. Maßgeblich hierfür ist die jeweils durch den Kooperationsausschuss letzte freigegebene Hauptversion.

§ 2 Form der Partnerschaft

1. Die Vertragspartner, für die diese Form der Partnerschaft vereinbart ist, haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie können Anträge auf fachliche Weiterentwicklung stellen und haben im Rahmen der Abstimmung mit dem gleichberechtigten Partner sowie der Priorisierung innerhalb der Versionsplanung grundsätzlich einen Anspruch auf Realisierung dieser Anträge. Die gleichberechtigten Vertragspartner treffen die Entscheidung über die Realisierung fachlicher und technischer Weiterentwicklungen gemeinsam.
2. Andere Formen der Partnerschaft sind nach Zustimmung aller Vertragspartner möglich.
3. Die Aufwendungen für die Pflege und Weiterentwicklung des Produkts werden von allen Vertragspartnern zu gleichen Teilen getragen.
4. Weitere Vereinbarungen zur Kostenteilung ergeben sich aus §§ 8 und 9 dieses Abkommens.
5. Die Organisation ist im Kooperationshandbuch beschrieben.

§ 3 Lenkungsausschuss

1. Zur Steuerung des Vollzugs dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet.
2. Die Vertragspartner benennen je zwei Mitglieder für den Lenkungsausschuss.
3. Der Vorsitz liegt beim Land SH.
4. Die Mitglieder haben Stimmrecht. Der Lenkungsausschuss beschließt einstimmig.
5. Der Lenkungsausschuss ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung dieses Abkommens/der Kooperation und überwacht die Erreichung der Ziele.
6. Der Lenkungsausschuss legt das jährliche Pflege- und Weiterentwicklungsbudget fest.
7. Der Lenkungsausschuss kann zu seinen Sitzungen sachverständige Personen hinzuziehen.
8. Der Lenkungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 4 Kooperationsausschuss @rtus

1. Die Regelungskompetenzen bezogen auf grundsätzliche Fragen der Planung, Umsetzung und Realisierung obliegen dem Kooperationsausschuss. Pflege und Weiterentwicklung werden zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des Kooperationsausschusses abgestimmt.

2. Jeder Vertragspartner benennt einen Kooperationsleiter als Mitglied des Kooperationsausschusses.
3. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
4. Die Pflege und Realisierung der Weiterentwicklungen erfolgt im Auftrag des Landes SH.
5. Der Vorsitz liegt beim Land SH.
6. Der Kooperationsausschuss erarbeitet jeweils einen Budgetbeschlussvorschlag, einschließlich Meilensteinplanung für das Folgejahr und legt diesen im 4. Quartal dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vor.

§ 5 Begriffserklärung

Weiterentwicklungen sind Ergänzungen und Erweiterungen des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus um zusätzliche Funktionalitäten, die von den Vertragspartnern genutzt werden.

Die Pflege umfasst geringfügige funktionale Änderungen im bestehenden Programm, die Änderungen von Formularen und Katalogen sowie die Mängelbeseitigung. Im Rahmen der Pflege betreiben die Vertragspartner ebenso die generelle technische Erneuerung des Systems, damit es mit dem Ziel der effizienten Wartbarkeit und des wirtschaftlichen Betriebs jeweils auf möglichst aktuellen technischen Plattformen (z.B. Datenbanksystem oder Applikationsserver) betreibbar und in aktuellen Umgebungen entwickelbar bleibt.

Über darüber hinausgehende Leistungen entscheidet der Lenkungsausschuss.

§ 6 Test und Freigabe

1. Die vor der Abnahme der jeweils gesondert zu vereinbarenden gemeinsamen Weiterentwicklungen erforderlichen Tests werden arbeitsanteilig von den gleichberechtigten Vertragspartnern durchgeführt.
2. Die Freigabe erfolgt im Einvernehmen der gleichberechtigten Vertragspartner durch den Kooperationsausschuss.

§ 7 Vergütung der Weiterentwicklungen und Pflege

1. Die vom Land SH abzuschließenden Verträge zur Erstellung der jeweiligen Weiterentwicklungen und Pflege haben grundsätzlich eine Vergütung nach Aufwand vorzusehen.
2. Die vom Land SH an Dataport geschuldete Vergütung tragen die gleichberechtigten Vertragspartner zu gleichen Teilen.

3. Das Budget wird auf Vorschlag der Projektleitung im 4. Quartal eines Jahres für das Folgejahr durch die Mitglieder der gleichberechtigten Vertragspartner des Lenkungsausschusses beschlossen.

§ 8 Abrechnung

1. Der zentrale IT-Dienstleister des Landes SH erstellt monatlich die Rechnung und den Leistungsnachweis für die Weiterentwicklung und Pflege und stellt die Kosten gegenüber dem Land SH in Rechnung.
2. Die anderen Vertragspartner begleichen ihren Kostenanteil innerhalb einer Frist von 30 Tagen und überweisen den Betrag auf das in der Kostenaufstellung genannte Konto unter dem dort genannten Bezug.
3. Die Kosten für den Betrieb des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus trägt jeder Vertragspartner selbst.
4. Einmalige Anpassungsaufwände, die sich aus der Einführung des Produkts ergeben, sind in vollem Umfang durch den betroffenen Vertragspartner selbst zu finanzieren.

§ 9 Sonstige Kosten

Die den Vertragspartnern darüber hinaus entstehenden Kosten – insbesondere für die Mitwirkung von Beschäftigten im Lenkungsausschuss, im Kooperationsausschuss oder gesonderten Fachgruppen und für die Bereitstellung technischer Geräte, Büroräume, Reisekosten etc. – werden bei der Kostenverteilung nicht berücksichtigt.

§ 10 Einsicht in die Schnittstellen

1. Das Land SH gewährt dem Vertragspartner das Recht, den Source-Code der Schnittstellen der im Kooperationshandbuch benannten Komponenten und der im Rahmen der gemeinsamen Weiterentwicklung und Pflege erzeugten Versionen einzusehen, um die Voraussetzungen für eine Verknüpfung anderer Programme mit dem Vorgangsbearbeitungssystem @rtus zu ermöglichen.
2. Die Offenlegung des Source-Codes erfolgt durch Dataport. Soweit ein Vertragspartner zusätzliche Unterstützung durch Dataport benötigt, bedarf es hierzu eines gesondert abzuschließenden Vertrages.

§ 11 Umfang von Haftung und Gewährleistung

Die Haftung des Landes SH für etwaige Schäden aus der Beschaffenheit der Komponenten des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus ist auf Vorsatz beschränkt. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen.

§ 12 Mitwirkungspflichten

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer aktiven Mitarbeit. Sie stellen das erforderliche Fachpersonal und die benötigten Personalressourcen zur Mitarbeit im Lenkungsausschuss, im Kooperationsausschuss und den Fachgruppen zur Verfügung.
2. Den Vertragspartnern obliegt die Aufgabe, in ihren Länder- bzw. Bundesverwaltungen die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der vereinbarten Ziele durchzusetzen.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

1. Veröffentlichungen innerhalb der eigenen Bundes- bzw. Landesverwaltung zum Thema @rtus obliegen der Verantwortlichkeit der Vertragspartner.
2. Veröffentlichungen außerhalb der eigenen Verwaltung bedürfen einer Zustimmung des Lenkungsausschusses.

§ 14 Beitritt weiter Bundesländer

1. Weitere Bundesländer können diesem Abkommen beitreten.
2. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Lenkungsausschusses.
3. Der Beitritt wird über eine gesonderte Vereinbarung abgebildet.
4. Das Kooperationshandbuch als Anlage dieses Abkommens wird entsprechend fortgeschrieben und dem Vertragspartner umgehend zur Verfügung gestellt.
5. Der Beitritt ist grundsätzlich bis zum 30.09. eines Jahres verbindlich zu erklären, damit ggf. Anforderungen an eine Weiterentwicklung in die Planung für das Folgejahr einfließen können.
6. Der Beginn der Kooperationsarbeit ist grundsätzlich zum 01.01. des Folgejahres einzuplanen. Ab diesem Zeitpunkt wird der neue Vertragspartner in die Kostenteilung entsprechend der gewählten Form der Partnerschaft einbezogen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer Zustimmung des Lenkungsausschusses. Sie sind schriftlich in der Vereinbarung zwischen dem Land SH und dem neuen Vertragspartner zu fixieren.

§ 15 Beitritt anderer Länder (Ausland)

Über den Beitritt anderer Länder (Ausland) entscheidet der Lenkungsausschuss im Einzelfall.

§ 16 Geltungsdauer

Das Verwaltungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 17 Beendigung der Partnerschaft durch einen der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner haben das Recht, dieses Abkommen unter Wahrung einer Frist von zwei Jahren zu kündigen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Bei Kündigung der Kooperation durch das Land SH erfolgt der Weiterbetrieb, die Weiternutzung sowie die Weiterentwicklung des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus durch die verbleibenden Kooperationspartner nach eigenem Bedarf. Lizenzrechtlich steht der Aufnahme weiterer Kooperationspartner nichts entgegen. Die Nutzungs- und Urheberrechte des Landes SH werden angemessen berücksichtigt.
4. Bei Kündigung der Kooperation durch das Land SH werden die durch die Kooperation geschlossenen Verträge mit dem zentralen IT-Dienstleister des Landes SH ebenfalls unter Einhaltung der Kündigungsmodalitäten gekündigt. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Verträge durch die verbleibenden Kooperationspartner besteht nicht.

§ 18 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens und seiner Anlagen müssen als solche bezeichnet sein und bedürfen der Schriftform.

§ 19 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vertraulichkeit bei Verwaltungsabkommen anzuwenden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abkommens einschließlich seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, die betreffenden Bestimmungen unverzüglich durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt einer wirksamen und durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken, die nach Unterzeichnung des Abkommens offenbar werden.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft. Die Kooperationsvereinbarung @rtus vom 18.11.2004 zwischen dem Land SH und dem Bund wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Unterzeichnung

Wiel, 4.4.2013 

Ort / Datum / Unterschrift

Innenminister des Landes Schleswig-Holstein

Andreas Breitner

Zürich, 15.6.2013 

Ort / Datum / Unterschrift

Bundesminister des Inneren

Dr. Hans-Peter Friedrich

	Kooperation @rtus	Seite 1 / 14
		Stand Sept 2012

Organisationshandbuch der Kooperation @rtus

Stand Datum

September 2012

Version

V 1.0

derzeitiger Status

in Bearbeitung

Verfasser

Fachleiter Kooperation

	Kooperation @rtus	Seite 3 / 14
		Stand Sept 2012

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	KOOPERATIONSBESCHREIBUNG	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Besonderheiten	5
3	ORGANISATION DER KOOPERATION	5
3.1	Kooperationsorganisation / Rollen	5
3.1.1	Kooperationsleitung (KL).....	7
3.1.2	Fachleitung (FL)	7
3.1.3	Technikleitung (TL) und Rolle Dataport	8
3.1.4	Technisches Qualitäts- und Testmanagement	8
3.1.5	Prozessleitung nach gesonderter Beauftragung (PLB).....	9
3.1.6	Verbindungsbeamte (VB).....	9
3.2	Regelbesprechungen	9
3.3	Regelberichte	10
3.4	Eskalationswege	10
3.5	Haushaltsaufstellung.....	11
4	ANLAGEN	12
4.1	Rollen, Namen, Erreichbarkeiten	12
4.2	JIRA-Ablauf.....	14

	Kooperation @rtus	Seite 4 / 14
		Stand Sept 2012

1 Einleitung

Seit dem 01.12.2004 kooperieren die Polizeien des Landes Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel der gemeinsamen Weiterentwicklung und der künftigen Pflege des Vorgangsbearbeitungssystems @rtus.

Ziel des Organisationshandbuches ist die Vereinbarung der künftigen aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen der Kooperation @rtus.

Bei Bedarf wird das Organisationshandbuch beauftragt durch die Kooperationsleitung von den Fachleitern an geänderte Rahmenbedingungen angepasst.

	Kooperation @rtus	Seite 5 / 14
		Stand Sept 2012

2 Kooperationsbeschreibung

2.1 Allgemeines

Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen und den Ergebnissen der Kooperation @rtus soll durch die kontinuierliche Pflege und fachliche Anpassung der Software @rtus gewährleistet werden.

2.2 Besonderheiten

Über den Ansatz Pflege hinaus ist vereinbart, dass die fortlaufende fachlich/technische Anpassung des Produktes an sich ändernde rechtliche, fachliche und technische Bedingungen erfolgen muss, um die Anwendung langfristig produktionsreif zu halten.

Den zentralen Ansatz der Kooperation bildet das gemeinsame Vorgangsbearbeitungssystem @rtus-SH/Bund (zukünftig auch die Polizei Bremen). Es besteht Einvernehmen, die damit verbundenen Prozesse und Schnittstellen aus jeweiliger Fachsicht weitgehend zu begleiten. Dabei sind ggf. frühzeitig die Grenzen der Kooperationsverpflichtungen abzustimmen und zu vereinbaren.

3 Organisation der Kooperation

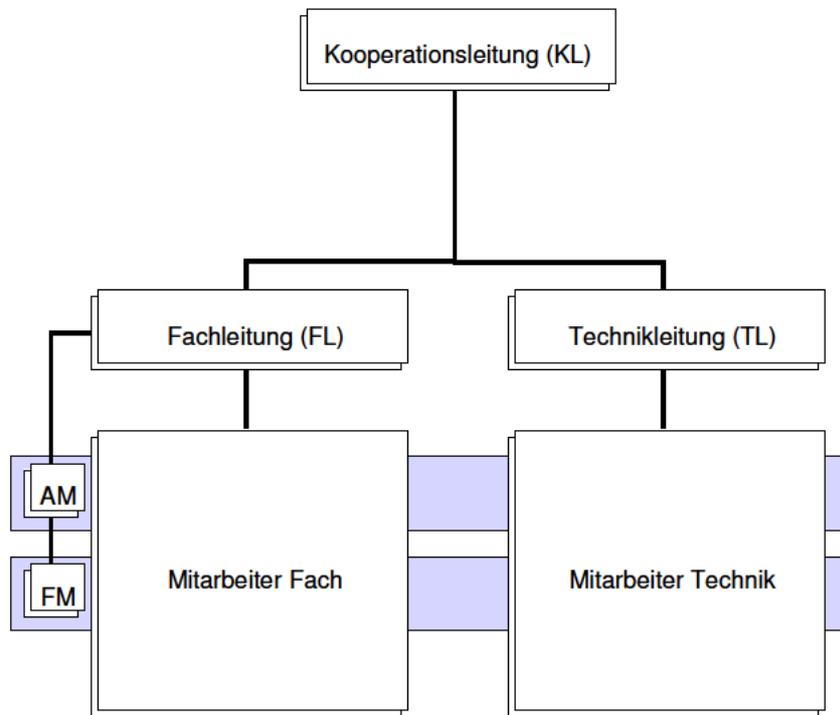
3.1 Kooperationsorganisation / Rollen

Die Kooperation @rtus wird personell und sächlich aus den Linienorganisationen der Kooperationspartner gebildet.

Beide Kooperationspartner stellen Mitarbeiter für die Kooperationsarbeit bereit.

Für die Kooperationsarbeit werden die im Organigramm dargestellten Rollen jeweils von SH und dem Bund besetzt. Dabei wird für jede Rolle ein Mitarbeiter als Hauptverantwortlicher benannt.

Die aktuelle Zuordnung Rolle zu Mitarbeiter ist der Anlage 4.1 zu entnehmen.



jeweilige Kooperationsrollen

Abbildung 1: Organisation der Kooperation

Im Rahmen der Kooperation werden folgende Rollen vorgesehen.

Projektfunktion	Abkürzung
Kooperationsleitung	KL
Fachleitung	FL
Technikleitung	TL
Mitarbeiter Fach	MA-F
Mitarbeiter Technik	MA-T
Verbindungsbeamte	VB

Tabelle 1: Kooperationsrollen

Orthogonal zu diesen Funktionen werden die folgenden Prozesse betrieben:

	Kooperation @rtus	Seite 7 / 14
		Stand Sept 2012

Prozess	Abkürzung
Anforderungsmanagement	AM
Fehlermanagement	FM

Tabelle 2: Kooperationsprozesse

3.1.1 Kooperationsleitung (KL)

Die Kooperationsleiter übernehmen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Umsetzung des Kooperationsauftrages
- Festlegung der Rahmenbedingungen für die Kooperation und Dokumentation im Organisationshandbuch
- Koordination der Kooperation
- Abstimmung mit den Teilbereichen Fach und Technik zu Zielen, Phasen und Zeitplänen
- Herbeiführung von Entscheidungen, bei grundsätzlichen Fragen Vorlage an den Lenkungsausschuss
- Berichte an den Lenkungsausschuss
- Kontrolle der Einhaltung der vertraglichen Abmachungen
- Kommunikation mit Auftragnehmern
- Überwachung der Vertragserfüllung von Auftragnehmern
- Haushaltsaufstellung und Controlling

3.1.2 Fachleitung (FL)

Die Fachleiter verantworten folgende Aufgaben in der Kooperation:

- Bearbeitung der durch KL zugewiesenen Aufgaben innerhalb des jeweiligen Teams
- Erkennung möglicher Risiken in der Kooperation und Einleitung geeigneter Maßnahmen
- Koordinierung und Verwaltung von Anforderungs- und Änderungsanträgen (Anforderungsmanagement) sowie Steuerung des Fehlermanagementprozesses
- Festlegen einer gemeinsamen Releaseplanung (Aufgaben- und Zeitplanung) mit folgenden Teilbereichen:
 - Konzeption/Planung
 - Festlegung der Anforderungen im Projekt „Konzeption“ und „Planung“
 - Festlegung der Aufgaben, Verantwortlichkeit und Termine
 - Monitoring in Jira
 - Fortschrittskontrolle
 - Initiierung und Koordinierung der fachlichen Erarbeitungs- und Abstimmungsrounden mit dem jeweiligen Kooperationspartner

	Kooperation @rtus	Seite 8 / 14
		Stand Sept 2012

- Entwicklung
 - Überführung der Anforderungen aus der Konzeption in die Entwicklung
 - Festlegung neuer Anforderung in den Projekten „Konzeption“ und „Planung“
- Testverfahren
 - Planung, Steuerung und Kontrolle sowie Dokumentation von Testverfahren
 - Initiierung und Koordinierung von Status-Runden mit dem Technik-Team
- Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen Fach- und Technik-Team
- Erstellung von Entscheidungsvorlagen in Zusammenarbeit mit dem TL

3.1.3 Technikleitung (TL) und Rolle Dataport

Der Technische Leiter / Dataport übernimmt folgende Aufgaben in der Pflegekooperation:

- Die Technikleitung hat die gleichen Aufgaben und Pflichten wie unter 3.1.6 für die fachliche Leitung beschrieben.
- Hat die Verantwortung für die bei @rtus eingesetzten Software-Entwicklungstechniken und die Software-Architektur von @rtus
- Steuert die Software-Entwicklung/-Pflege von @rtus nach fachlichen Vorgaben
- Erkennung möglicher technischer Risiken im Projekt und Einleitung geeigneter Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Projektcontroller
- Abschätzung der Aufwände
- Erstellung einer Aufgaben- und Zeitplanung für das Team in Zusammenarbeit mit der Kooperationsleitung
- Detaillierte zeitliche Aufgaben- und Ergebnisplanung für die einzelnen Entwickler
- Steuerung und Kontrolle der Aufgabenabwicklung und Ergebnisreichung
- Organisation und Sicherstellung der Zusammenarbeit Technik/Fach
- Erstellung von Entscheidungsvorlagen in Zusammenarbeit mit der PL

Die Entwicklung von @rtus wird von Dataport durchgeführt. Dataport hat innerhalb der Kooperation @rtus den Part der technischen Entwicklung übertragen bekommen.

Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass alle technischen Entwicklungen an @rtus ausschließlich von Dataport vorgenommen werden. Die Technikleitung von Dataport, die die Kooperationsleitung berät und entscheidet bei technisch strittigen Fragen.

3.1.4 Technisches Qualitäts- und Testmanagement

- Zusammenarbeit mit den fachlichen und technischen Mitarbeitern beim Testen
- Fortentwicklung des Testverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Verfahrensautomatisierung
- Erzeugung und Pflege der technischen Infrastruktur für Testautomatisierung
- Erstellung von automatisierten Testfällen, insbesondere von Oberflächentests

	Kooperation @rtus	Seite 9 / 14
		Stand Sept 2012

3.1.5 Prozessleitung nach gesonderter Beauftragung (PLB)

Aus gegebenen gemeinsamen Schwerpunktsetzungen können die Kooperationspartner weitere Prozessverantwortliche benennen. Diese nehmen für einen definierten Bereich die Aufgaben eines Fachleiters wahr und arbeiten den Kooperationsbelangen zu.

3.1.6 Verbindungsbeamte (VB)

Aufgrund der räumlichen Trennung der beauftragten Linienorganisationen besteht weiterhin die Möglichkeit, über Verbindungsbeamte (fachlich/technisch) die Kommunikation und Informationssteuerung zu unterstützen.

Zurzeit nicht besetzt!

3.2 Regelbesprechungen

Folgende Regelbesprechungen finden statt:

Besprechung	Teilnehmer	Inhalt	Zeitraum
Lenkungsausschuss	Vertreter Innenministerien, KL,)	Vorstellung Sachstand, Entscheidungsvorlagen, Beschlussfassung (Protokoll)	jährlich und bei Bedarf
Kooperationsleiterrunde	KL, FL, TL, bei Bedarf PLB	Sachstand und Abstimmung innerhalb der Kooperation, Änderungsmanagement, Fehlermanagement, Risikomanagement, QS-Planung (Protokoll)	Quartalsweise und bei Bedarf
Fachleiterrunde	FL, TL	Fachliche, technische Abstimmungen.	Alle zwei Monate und bei Bedarf

Tabelle 3: Regelbesprechungen

In den Besprechungen ist grundsätzlich ein Gesamtprotokoll zu erstellen, welches den KL übersandt wird. Die Besprechungsprotokolle dienen der Kooperationsdokumentation und werden auf dem gemeinsamen Kooperationsserver <http://pol-ki-aen-koop.sh.extrapol.de> abgelegt.

Der jeweilige Status und die Qualität der Arbeiten werden durch die Fach- und Technikleiter aktualisiert bzw. geprüft.

3.3 Regelberichte

Folgende regelmäßigen schriftlichen Berichte werden erstellt:

Berichte	Inhalt	Ver- antw.	Relevanz	Zeitraum
	Sachstand der Kooperationsarbeiten durch KL	KL	LA	jährlich
	Technische Aspekte	TL	KLT	monatlich
	Fachliche Aspekte / Abstimmungsergebnisse	FL	KLT	Quartalsweise
	Abstimmungsstatus / Entscheidungsbedarfe	KLT	KLT	Quartalsweise

Tabelle 4: Regelberichte

3.4 Eskalationswege

Innerhalb des Kooperationsprojektes sind für fachliche Angelegenheiten folgende Eskalationswege einzuhalten:

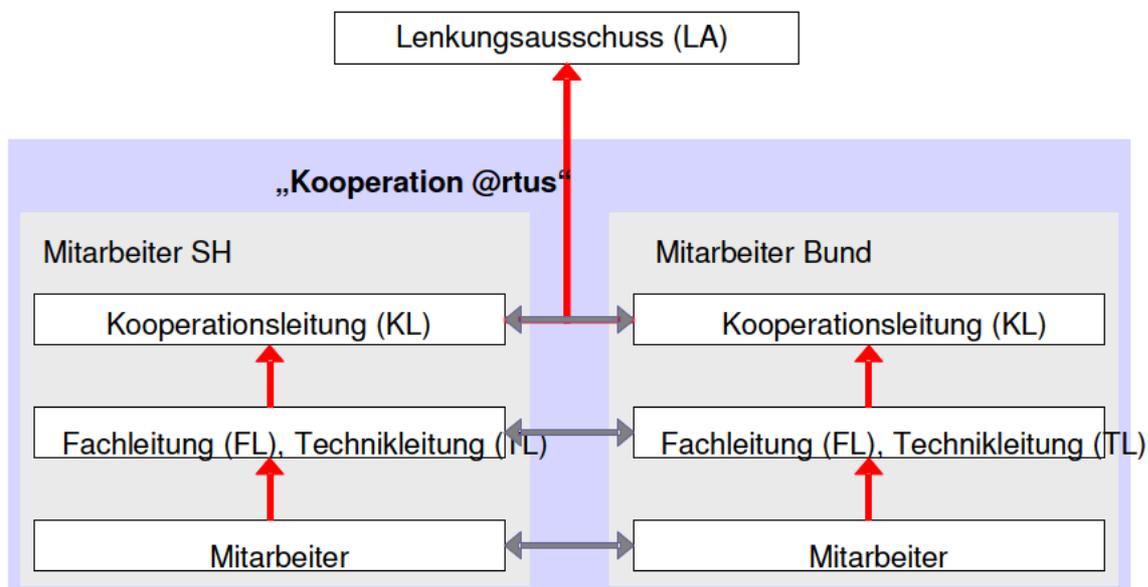


Abbildung 2: Eskalationswege

	Kooperation @rtus	Seite 11 / 14
		Stand Sept 2012

Sollte keine Einigung auf gleicher Ebene zu erzielen sein (schwarzer Pfeil), so kann nach Absprache an die nächst höhere Ebene eskaliert werden (roter Pfeil).

Eine Eskalation soll erst nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem jeweiligen Ansprechpartner und dem nachweislichen Versuch einer Einigung im Sinne der Kooperationsvereinbarung erfolgen.

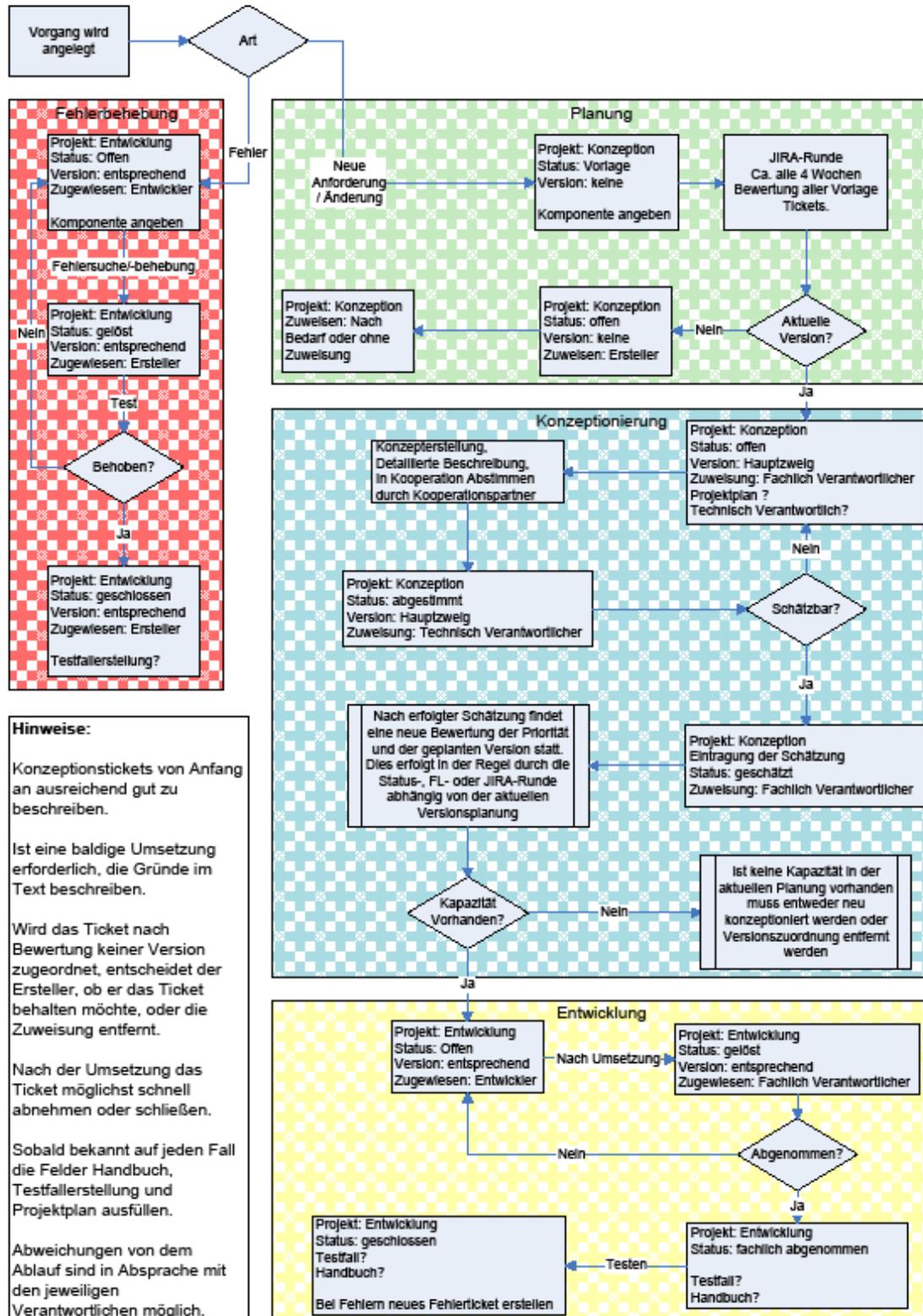
3.5 Haushaltsaufstellung

Zur haushälterischen Hinterlegung der Pflegekooperation ist ein jährlicher Haushalt aufzustellen und durch den Lenkungsausschuss zu beschließen.

Zur unmittelbaren haushälterischen Abstimmung benennen die Kooperationspartner jeweilige Ansprechpartner, s. Anlage 4.1.

4.2 Jira-Ablauf

JIRA-Ablauf / @rtus



Hinweise:

Konzeptionstickets von Anfang an ausreichend gut zu beschreiben.

Ist eine baldige Umsetzung erforderlich, die Gründe im Text beschreiben.

Wird das Ticket nach Bewertung keiner Version zugeordnet, entscheidet der Ersteller, ob er das Ticket behalten möchte, oder die Zuweisung entfernt.

Nach der Umsetzung das Ticket möglichst schnell abnehmen oder schließen.

Sobald bekannt auf jeden Fall die Felder Handbuch, Testfallerstellung und Projektplan ausfüllen.

Abweichungen von dem Ablauf sind in Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen möglich.